

Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Rain (Musikschulgebührensatzung)

Die Stadt Rain erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Rain erhebt für die Leistungen der Musikschule Rain Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts in dem gewählten Unterrichtsfach.

(2) Die Jahresgebühr wird in zwölf Raten jeweils zum 5. eines Monats fällig. Die Gebühren für Kurse, die nicht über das ganze Schuljahr laufen (z. B. Musikgarten), sind in einem Betrag zum jeweiligen Kursbeginn fällig. Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres bzw. vorzeitigem Ausscheiden eines Schülers wird die Gebühr entsprechend anteilig erhoben. Sie wird ab dem 1. des Monats berechnet, an dem der Schüler am Unterricht teilnimmt bzw. für jeden angefangenen Monat.

(3) Die Gebühren werden durch Erteilung eines Abbuchungsauftrages des Zahlungspflichtigen durch die Stadtkasse Rain im Lastschriftverfahren eingezogen bzw. sind von diesem kostenfrei auf eines der Konten der Stadt Rain einzuzahlen.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebührenarten und Gebührenhöhe für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.

§ 5 Ermäßigungen und Zuschläge

- (1) Für Erwachsene ab 18 Jahren erhöht sich die Gebühr für den Instrumentalunterricht um 15,00 € je Monat. Schüler, Studenten, Auszubildende und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind gegen Nachweis hiervon ausgenommen (längstens bis zum 25. Lebensjahr).
 - (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Instrumentalunterricht der Musikschule, so mindert sich die monatliche Rate um jeweils 13,00 € für das zweite und jedes weitere Kind.
 - (3) Besucht ein Kind mehrere Fächer des Instrumentalunterrichts, so mindert sich die monatliche Rate für das zweite und jedes weitere Fach um 13,00 €.
 - (4) Geschwister- und Mehrfächerermäßigung werden nicht gleichzeitig gewährt.
 - (5) Bei Vorliegen sonstiger besonderer Gründe kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung durch den Stadtrat erteilt werden. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.
-

§ 6 Unterrichtsausfall

- (1) Auf Veranlassung des Schülers oder der Erziehungsberechtigten ausgefallene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Nur bei einer über dreiwöchigen, zusammenhängenden Erkrankung des Schülers während der Unterrichtszeit, werden die darüberhinausgehenden Gebühren bei krankheitsbedingter Verhinderung auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attests am Ende des Schuljahres erstattet.
- (2) Entfällt der Unterricht aus Gründen, die die Lehrkraft zu verantworten hat, wird der Unterricht nachgeholt. Bei höherer Gewalt oder Gründen, die die Lehrkraft nicht zu verantworten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholung. Entfallen wegen Arbeitsunfähigkeit der Lehrkraft in einem Schuljahr mehr als drei Unterrichtseinheiten, so wird die Gebühr auf Antrag für jede weitere Unterrichtseinheit am Ende des Schuljahres erstattet. Die Reduzierung entfällt, wenn der Unterricht nachgeholt wird.
- (4) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten einer Schließung der Musikschule aufgrund von behördlicher Anordnung oder dergleichen kann der Präsenzunterricht durch Online-Unterricht ersetzt werden. Die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum mittels digitaler Unterrichtsform bzw. Unterricht im Internet gilt als gleichwertiger Ersatz und stellt keinen Unterrichtsausfall dar.

§ 7 Ausschluss von Gebührenerstattungen

Beendet ein Schüler vorzeitig den Besuch des Unterrichts ohne Zustimmung der Schulleitung, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 8 Mitteilungspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Musikschulleitung unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. September 2025 in Kraft.

Rain, 30.07.2025
Stadt Rain



Karl Rehm
1. Bürgermeister

Gebührenverzeichnis als Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Rain

Gebührenarten und Gebührenhöhe

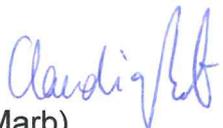
Für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule Rain sind folgende Gebühren zu entrichten:

Unterrichtsart	Jahresgebühr	Monatliche Rate
Musikgarten (16 Unterrichtseinheiten), Gruppe, 30 min/Woche	148,50 €	-
Musikalische Früherziehung, Gruppe, 60 min/Woche	412,80 €	34,40 €
Musikalische Grundausbildung Gruppe, 30 min/Woche	426,00 €	35,50 €
Blockflöte, Gruppe, 30 min/Woche	426,00 €	35,50 €
Instrumentalunterricht, Einzel, 30 min/Woche	910,80 €	75,90 €
Instrumentalunterricht, Einzel, 45 min/Woche	1.405,80 €	117,15 €
Instrumentalunterricht, Gruppe, 45 min/Woche	752,40 €	62,70 €
Kammermusik (16 Einheiten), 30 min/Woche	163,90 €	-
Korrepetition, 90 min	74,25 €	-
Korrepetition, 150 min	123,75 €	-

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 14.08.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Rain, 18.08.2025


(Marb)
2. Bürgermeisterin

